

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

I. Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes. (Vom 24. November 1930.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell J.-Rh.,
in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Unter-
stützung der öffentlichen Primarschule, vom 25. Juni 1903 (ergänzt
durch Bundesgesetz vom 15. März 1930), ferner der bezüglichen
Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. Januar 1906,

verordnet:

Art. 1. Für die Berücksichtigung der nach Bundesrecht in Be-
tracht fallenden Zweckbestimmungen gilt die nachstehende
Regelung:

1. Kosten der Lehrstellen. — Die finanzielle Beteiligung
erfolgt gemäß den Bestimmungen der kantonalen Schul-
verordnung zu Lasten der Landesschulkasse.
2. Bau, Umbau und Ankauf von Schulhäusern. — Der
Beitrag beträgt einen Drittel der wirklichen Kosten, mit
Einschluß derjenigen für die innere Ausstattung. Er wird
in der Regel in jährlichen Teilzahlungen ausgerichtet. Im
übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der kan-
tonalen Schulverordnung.
3. Erweiterung von Turnplätzen, Anschaffung von Turn-
geräten und Errichtung von Turnhallen. — Der Beitrag
beträgt einen Drittel bis die Hälfte der bezüglichen
Kosten. Für Erstellung von Turnhallen kann er in jähr-
lichen Teilzahlungen ausgerichtet werden.
4. Ausbildung von Lehrkräften. — Im Kanton
wohnhafte, bedürftige Lehramtskandidaten, welche an
staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone her-
angebildet werden, erhalten ein Jahresstipendium von
Fr. 100.— bis Fr. 200.—. — Auslagen der Schulgemeinden
für die fachliche und methodische Ausbildung der Primar-
lehrerschaft in besonderen Fortbildungs- und Wieder-
holungskursen werden bis zu 50 % rückvergütet. — Die
Kosten der von der Landesschulkommission angeordneten
Kurse (Turnkurse, Lehrerkonferenzen u. s. w.) werden zur
Gänze durch die Subventionskasse übernommen.
5. Aufbesserung von Lehrer-Besoldungen, Beiträge an
die Lehreralterskasse und Förderung von Fürsorge-
kassen. —